

# Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 27. Juli 2007

---

G 5 m Schleinikon und Oberweningen. Wasserversorgung der Gemeinde Schleinikon.  
G 6 m Grundwasserfassung Gänter (GWR m 9-3). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Gemeinde Schleinikon erarbeitete das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 6. März 2003 die Schutzzonenempfehlungen für die Grundwasserfassung Gänter. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 11. Juni 2003 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen je vom 19. April 2005 setzten die Gemeinderäte Schleinikon und Oberweningen die Schutzzonen fest und erliessen das entsprechende Schutzzonenreglement. Dagegen erhoben die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) Rekurs mit Schreiben vom 20. Juni 2005. Dieser wurde vom Bezirksrat Dielsdorf mit Beschluss vom 30. Januar 2006 abgewiesen. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Verwaltungsgerichtes vom 19. Juni 2007 wurden dagegen keine Rechtsmittel eingelegt. Gemäss Schreiben des Bezirkrates Dielsdorf vom 19. Juni 2007 sind auch keine weiteren Rechtsmittel gegen die Festsetzungsbeschlüsse eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Gänter gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) umgehend einzureichen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes auf dem Gemeindegebiet von Schleinikon dem Gemeinderat Schleinikon und auf

dem Gemeindegebiet von Oberweningen dem Gemeinderat Oberweningen. Mit der Genehmigung treten die Grundwasserschutzzonen in Kraft. Die Gemeinderäte haben alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die vorliegende Genehmigung und das Inkrafttreten zu orientieren.

### **Die Baudirektion v e r f ü g t :**

I. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Schleinikon und Oberweningen je vom 19. April 2005 festgesetzten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Gänter (GWR m 9-3) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt und in Kraft gesetzt.

Massgebende Unterlagen:

1. Schutzzonenplan Grundwasserfassung Gänter (Nr. 1669/1) 1:1'000 vom 8. Februar 2005;
2. Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Gänter (GWR m 9-3) vom 8. Februar 2005.

II. Die Gemeinderäte Schleinikon und Oberweningen werden eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Die Gemeinderäte Schleinikon und Oberweningen werden eingeladen, die Schutzzonen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) einzureichen.

IV. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Gemeinde Schleinikon, Dorfstrasse 16, 8165 Schleinikon, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 1'588.--	(85284.61.000)
- Ausfertigungsgebühr:	Fr. <u>72.--</u>	(85284.61.000)
Total	Fr. <u>1'660.--</u>	(8000 0010 01)

V. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VI. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Schleinikon, Dorfstrasse 16, 8165 Schleinikon (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Dielsdorf, Wehntalerstrasse 40, 8157 Dielsdorf);
- den Gemeinderat Oberweningen, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Dielsdorf, Wehntalerstrasse 40, 8157 Dielsdorf);
- die Wasserversorgung Schleinikon, Dorfstrasse 16, 8165 Schleinikon;
- das Ingenieur- und Vermessungsbüro Wilhelm + Müller, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf;
- das Ingenieur- und Vermessungsbüro Eggenschwiler, Frick + Partner AG, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das Generalsekretariat der Baudirektion, Abteilung Finanzen und Controlling;
- das Amt für Raumordnung und Vermessung, Abt. Vermessung;  
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich,  
AJ

27. Juli 2007

Für den Auszug:

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Verwaltungssekretärin